

Informationssystem Typgenehmigungsverfahren

Richtlinie 70/156/EWG - Typgenehmigungen im Mehrstufenverfahren

Frage- oder Problemstellung:

Bei der Erteilung von Typgenehmigungen für Wohnmobile tritt die Frage auf, ob innerhalb eines Typs Fahrzeuge genehmigt werden können, die wahlweise auf ein Basisfahrzeug und auf eine Fertigungsstufe (bereits geändertes Basisfahrzeug) mit geändertem Rahmen aufbauen.

Ergebnis:

In den betroffenen Fällen werden Wohnmobile auf Lkw-Fahrgestellen, die das Basisfahrzeug bilden, aufgebaut. Parallel dazu werden die gleichen Fahrzeuge verwendet, die allerdings vorher durch einen anderen Hersteller mit einem Tiefrahmen oder einer Rahmenverlängerung versehen wurden.

Mit Bezug auf das Merkblatt Mehrstufentypgenehmigung des Kraftfahrt-Bundesamtes vom März 2002 - Allgemeine Hinweise, Behandlung von Chassis-Verlängerungen - ist wie folgt zu verfahren:

Im bisherigen Vorgehen hat sich gezeigt, dass Veränderungen von Basisfahrzeugen durch einen weiteren Hersteller - auch bei Fahrzeugen, die nicht der Klasse M₁ angehören - als eigene Fertigungsstufe zu betrachten sind. Für diese Fahrzeuge ist zusätzlich zur Ursprungsbescheinigung des Basisfahrzeugs eine Ursprungsbescheinigung der Fertigungsstufe erforderlich.

Durch die Chassisverlängerung oder den Anbau eines Tiefrahmens werden die Typabgrenzungskriterien der Klasse M₁ weiterhin erfüllt. Es bleibt jeweils ein Fahrgestell mit Längsträgern. Dies gilt nicht, wenn die Abgrenzungskriterien für das Basisfahrzeug, z. B. durch die Anzahl der Achsen betroffen sind. Die unterschiedlichen Arten der Fahrgestelle sollen in der Typgenehmigung als Varianten beschrieben werden.

Flensburg, 11.10.2005
412-600
Reimer Speck